

Ordonnanz des Königs der Franzosen, die Einrichtung der Primarmädchenschulen betreffend

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **3 (1837)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wissenschaftlichen Bildung der Aspiranten, theils den Grad ihrer technischen Fertigkeit in der Musik ermitteln. Die wissenschaftliche Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen. — Was die schriftliche Prüfung anbelangt, so wird den jungen Leuten eine Geschichte, ein Gleichniß und dergleichen langsam und deutlich vorgetragen, dann mit ihnen wiederholt und endlich von ihnen, wo möglich mit beigelegter Anwendung, schriftlich wiedergegeben. Außerdem haben die Examinanden ihren Lebenslauf, doch nur in Kürze, aufzuzeichnen. Die mündliche Prüfung wird in der Religion, im Lesen und Besprechen des Gelesenen, in der deutschen Sprache und im Rechnen abgehalten. — Nach der Beendigung der wissenschaftlichen Prüfung werden die Examinanden noch im Gesang, Klavier- und Violinspielen geprüft. — Jeder Lehrer prüft nach Anordnung des Direktors in einem oder in einigen der erwähnten Gegenstände. — Hierauf wird in einer Lehrerkonferenz die Qualifikation der Geprüften erwogen. Die oben angegebenen Vorschriften dienen bei der Entscheidung hinsichtlich der Ausnahme zur Norm. Ist die Auswahl getroffen, so erhalten alle Geprüften von dem Direktor ihren Bescheid, nämlich entweder die Zusicherung der Aufnahme mit Bestimmung des Eintrittstermines, oder Angabe der Gründe ihrer Nichtaufnahme mit den nöthigen Winken in Betreff ihrer weitem Vorbereitung, oder auch mit dem Rathe, einen andern Beruf zu wählen. — Wer bei drei Prüfungen nicht aufnahmefähig befunden worden ist, darf sich nicht mehr melden. Uebrigens ist der Laufschein nur bei der ersten Meldung beizubringen.

Ordonnanz des Königs der Franzosen, die Einrichtung der Primarmädchenschulen betreffend *).

Titel I.

Vom Primarunterrichte in den Mädchenschulen und von dessen Gegenstände.

Art. 1. Der Primarunterricht in den Mädchenschulen ist ein elementarer, oder ein höherer.

Der Elementarprimarunterricht begreift nothwendig den moralischen und religiösen Unterricht, das Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, die Anfangsgründe der französischen Sprache, Gesang, Nadelarbeiten und die Anfangsgründe des Linienzeichnen.

*) Auf den nämlichen Gegenstand bezogen sich die Ordonnanzen vom 29. Febr. 1816, 3. April 1820, 31. Okt. 1821, 8. April 1824, 25. April 1828, 6. Jan. u. 14. Febr. 1830, 16. Juli u. 8. Nov. 1833, 26. Febr. 1835. — Gegenwärtige Ordonnanz soll die Verfügungen der frühern Ordonnanzen zusammenordnen, und sie durch Abänderung der betreffenden Punkte mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 28. Juni 1833 in Uebereinstimmung bringen.

Der höhere Primarunterricht begreift noch überdies weitere Belehrungen im Rechnen und im Französischen, und besonders in der Geschichte und Geographie von Frankreich.

Art. 2. In den Schulen beider Grade kann auf das Gutachten des Lokal- und des Bezirkskomite der Primarunterricht mit Ermächtigung des Direktors der Akademie die Erweiterungen erhalten, welche nach den Bedürfnissen und Hülfsmitteln der Gemeinden zweckmäßig sind.

Art. 3. Die Artikel 2 u. 3. des Gesetzes vom 28. Juni 1833 sind auf die Primarmädchenschulen anwendbar.

Titel II.

Von den Privatprimarschulen.

Art. 4. Um das Recht zu haben, eine Primarmädchenschule zu halten, muß man erlangt haben:

- a) ein Fähigkeitszeugniß, außer in dem im Art. 13. gegenwärtiger Ordonnanz vorgesehenen Falle;
- b) eine Autorisation für einen bestimmten Ort.

§. 1. Von den Fähigkeitszeugnissen.

Art. 5. Es gibt zwei Arten von Fähigkeitszeugnissen, die einen für den elementaren, die andern für den höhern Primarunterricht. — Diese Zeugnisse werden erteilt nach Prüfungen, welche vor einer Kommission bestanden worden, die unser Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt, in Gemäßheit eines vom königlichen Rathe bestimmten Programmes.

Art. 6. Keine Kandidatin wird vor die Prüfungskommission zugelassen, wenn sie nicht wenigstens 20 Jahre alt ist. Sie ist gehalten vorzulegen: 1) ihren Geburtschein; ist sie verheirathet, den Schein über die Schließung ihrer Ehe; ist sie Wittwe, den Sterbeschein ihres Mannes; 2) ein Zeugniß für ihren guten, sittlichen Wandel, das auf Bezeugung dreier Gemeinderathslieder der Maire der Gemeinde oder von jeder der Gemeinden erteilt, wo sie seit drei Jahren gewohnt hat.

Zu Paris wird das Zeugniß auf Bezeugung dreier Notabeln von dem Maire des Gemeindebezirkes oder jedes der Gemeindebezirke erteilt, wo die Kandidatin seit drei Jahren gewohnt hat.

§. 2. Von der Autorisation.

Art. 7. Die zur Haltung einer Primarmädchenschule nöthige Autorisation wird vom Direktor der Akademie erteilt. — Diese Autorisation wird, außer in dem durch Art. 13. vorgesehenen Falle, erteilt werden nach dem Gutachten des Lokal- und des Bezirkskomite, auf Vorlegung eines Scheines, der den guten Wandel der Kandidatin bezeugt seit der Zeit, wo sie ihr Fähigkeitszeugniß erhalten hat.

Art. 8. Die Autorisation zum Halten einer Primarschule gibt nur das Recht, auswärtige Zöglinge aufzunehmen; zum Halten eines Pensionats wird eine besondere Autorisation erfordert.

Titel III.

Von den öffentlichen Primarschulen.

Art. 9. Keine Schule kann den Titel „Gemeindeprimarschule“ annehmen, als wenn der Lehrerin eine schickliche Wohnung und Besoldung gesichert ist, sei es durch Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten öffentlicher Anstalten, oder durch gehörig bestätigte Gemeinderathsbeschlüsse.

Art. 10. Wenn der Gemeinderath eine hinreichende stete Besoldung festsetzt, so kann das monatliche Schulgeld zum Vortheil der Gemeinde eingenommen werden, als Ersatz für die Opfer, die sie sich auflegt.

Unentgeltlich werden in die öffentliche Schule die Söglinge aufgenommen, welche der Gemeinderath außer Stand erklärt hat, irgend ein Schulgeld zu bezahlen.

Art. 11. Die Verfügungen des Art. 4. und der folgenden gegenwärtiger Ordonnanz in Beziehung auf das Fähigkeitszeugniß und die Autorisation sind auf die öffentlichen Primarschulen anwendbar. Jedoch muß in Hinsicht auf diese Letzteren der Rektor außer den im Art. 6 gemeldeten Schriften sich eine Abschrift des Gemeinderathsbeschlusses vorlegen lassen, der die Besoldung der Lehrerin festsetzt.

Art. 12. An den Orten, wo besondere Gemeindeschulen für beide Geschlechter bestehen, ist es keinem Lehrer erlaubt, Mädchen, und keiner Lehrerin, Knaben aufzunehmen.

Titel IV.

Von den Primarmädchenschulen unter der Leitung religiöser Kongregationen

Art. 13. Die Lehrerinnen, die zu einer religiösen Kongregation gehören, deren regelmäßig gutgeheißene Statuten die Verpflichtung enthalten, sich der Kindererziehung zu widmen, können auch vom Rektor eine Autorisation zum Halten einer Elementarprimarschule erhalten nach Vorzeigung ihrer Obedienzbriefe und nach der von der Oberin gemachten Anzeige der Gemeinde, wohin die Schwestern berufen worden.

Art. 14. Die Autorisation zum Halten einer höheren Primarschule kann nicht ertheilt werden, ohne daß die Kandidatin ein Fähigkeitszeugniß vom höheren Grade vorlegt, das sie nach den durch gegenwärtige Ordonnanz vorgeschriebenen Formen und Bedingungen erhalten hat.

Titel V.

Von den dem Primarunterrichte vorgesetzten Behörden.

Art. 15. Die kraft des Gesetzes vom 28. Juni 1833 und der Ordonnanz vom 8. Nov. desselben Jahres eingesetzten Lokal- und Bezirkskomite's üben über die Primarmädchenschulen die Befugnisse aus, die in dem Art. 21. §. 1., 2., 3., 4. u. 5.; Art. 1. bis 5., und Art. 23. §. 1 bis 3. des genannten Gesetzes angegeben sind.

Art. 16. Die Komite's lassen die Primarmädchenschulen besuchen durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, oder durch Damen als Aufseherinnen.

Art. 17. Wenn die Aufseherinnen berufen werden, dem Lokal- oder dem Bezirkskomite Berichte über die Schulen zu machen, die sie besucht haben, so wohnen sie mit beratender Stimme den Sitzungen bei.

Art. 18. In jedem Departement soll eine Primarunterrichtskommission bestehen, mit der Prüfung der Personen beauftragt, welche Fähigkeitszeugnisse verlangen. Die Prüfungen finden öffentlich Statt. Aufseherinnen können auch zu den genannten Kommissionen gehören. Diese Kommissionen ertheilen Tauglichkeitscheine, nach welchen der Rektor der Akademie das Fähigkeitszeugniß ausfertigt unter Autorisation des Ministers.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 19. Die Gemeinde- und Privat-Primarlehrerinnen, die vermöge regelmäßig erlangter Autorisation jetzt Schulen halten, können dies ferner thun, ohne einer neuen Ermächtigung zu bedürfen; nur müssen sie zwischen jetzt und dem nächsten 1. Septbr. ihren Willen deshalb erklären.

Paris, am 23. Juni 1836.

(Unterschriften.)